

# Vergütung für die Energieeinspeisung aus erneuerbaren Energien

Gültig ab 1. Januar 2018

## Anwendung

Die aufgeführte Vergütung an unabhängige Produzenten kommt für die gesamte in das Stromnetz der Energieversorgung Biberist (EVB) eingespeiste Energie aus Eigenproduktionsanlagen zur Anwendung. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gemäss Art. 1 Bst. F EnV
- Die Einspeisung erfolgt auf der Netzebene 7 (Niederspannung)

## **Rücklieferung**

Produktion	Fixer Tarif	5.00	Rp./kWh
Überschuss (Eigenverbrauch ; Prosument)	Fixer Tarif	5.00	Rp./kWh

## Rückvergütung

Die Gutschrift erfolgt in der Regel alle 3 Monate. Die Auszahlungsfrist beträgt 60 Tage.

## Preis für Strombezug

Ein allfälliger Strombezug ab Netz EVB bei Eigenproduktionsanlagen wird nach dem jeweiligen Stromprodukt der EVB verrechnet.

## Messung

Die Energieeinspeisung, der Energiebezug und die Messung erfolgen auf Netzebene 7. Die Messung erfolgt nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Energie (BfE) (Vollzugshilfen für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 EnG und Art. 28a EnG). Die Messgeräte werden von der EVB eingebaut und bleiben in deren Eigentum.

Produzenten von erneuerbarer Energie haben das explizite Recht, die selbstproduzierte Energie am Ort der Produktion zeitgleich selber zu verbrauchen (Eigenverbrauch). Nur die tatsächlich eingespeiste Energie wird als eingespeist behandelt und vergütet.

Alle Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Die Erzeuger resp. Anlagenbetreiber tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten (Art. 8. Abs. 5 StromVV).

## Gültigkeit

Dieser Tarif ist gültig ab dem 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018. Gesetzliche Steuern und Abgaben sind nicht enthalten und werden separat ausgewiesen.